

1. Geltungsbereich Sonderbedingungen

- 1.1 Diese Sonderbedingungen gelten, sofern Gegenstand der Vertragsbeziehung zwischen dem Händler und Unzer die Durchführung des Zentralen Clearing ist.
- 1.2 Aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen der Clearingvereinbarung ist, dass Unzer den Händler für die Durchführung von Transaktionen über ihr Treuhandkonto zugelassen hat.

2. Zentrale Clearing-Leistungen

Beim Zentralen Clearing werden dem Händler die gebuchten Umsätze wie folgt gutgeschrieben:

- 2.1 Für das Zentrale Clearing von Umsätzen aus Girocard-Transaktionen tritt der Händler mit Eingabe der Daten in das Terminal die Forderung gegen den jeweiligen Endkunden an Unzer unter der Bedingung ab, dass der Umsatz zuvor vom technischen Netzbetreiber autorisiert worden ist. Als Gegenleistung verpflichtet sich Unzer, den Nennbetrag des autorisierten Umsatzes auf das, vom Händler benannte Konto gutzuschreiben.
- 2.2 Für das Zentrale Clearing von Umsätzen aus elektronischen Lastschriftverfahren wird Unzer die eingezogenen Zahlungsbeträge der jeweiligen Endkunden treuhänderisch für den Händler auf einem oder mehreren Treuhandkonten der Unzer bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Konten werden auf den Namen von Unzer als offene Treuhand- oder Treuhandsammelkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. Unzer wird die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hinweisen. Unzer wird ferner sicherstellen, dass die entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem Händler zuordenbar sind und zu keinem Zeitpunkt weder mit Geldbeträgen Dritter noch mit Geldbeträgen der Unzer vermischt werden. Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass Unzer berechtigt ist, die Treuhandkonten in Höhe von bestehenden Gegenforderungen gegen den Händler zu belasten.
- 2.3 Unzer ist verpflichtet, den Händler auf Nachfrage darüber zu unterrichten, (i) bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die für den Händler entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, (ii) ob das Kreditinstitut, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört (Einlagensicherungsfonds) und (iii) in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.
- 2.4 Unzer verpflichtet sich, die Umsätze dem Händler auf das vom Händler im Terminalvertrag benannte Konto zu überweisen. Unzer hat keinen Einfluss auf die tatsächliche Wertstellung durch das kontoführende Kreditinstitut des Händlers. Für Ausfälle oder Nichterreichbarkeit der jeweiligen Autorisierungszentrale, der Inkassostelle bzw. von eingeschalteten Dritten oder des kontoführenden Instituts haftet Unzer nicht. Im Verhältnis zum Händler handelt es sich hierbei um Dritte und nicht um Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von Unzer.
- 2.5 Unzer ist verpflichtet, den Händler unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn die Auszahlung von Umsätzen an den Händler, insbesondere gemäß Ziff. 4, ausgesetzt wird. Dies gilt unabhängig vom Grund der Aussetzung.
- 2.6 Unzer verpflichtet sich, jeweils nach Durchführung eines Kassenschnitts gemäß Ziff. 3.2 durch den Händler, die seit dem letzten Kassenschnitt gespeicherten Girocard-Transaktionen auszuführen. Der Ausdruck des ausführlichen Kassenschnitts dient dem Händler als

Information über Datum, Betrag, Währung und Terminal-Nummer der umfassten Transaktionen.

- 2.7 Unzer verpflichtet sich, die übermittelten Umsätze für maximal neunzig (90) Kalendertage zur Reklamationsbearbeitung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Nachforschung hat der Händler zu tragen.
- 2.8 Übermittelt der Händler Zahlungstransaktionen aus Zahlungsvorgängen mittels SEPA-Lastschriftverfahren, werden diese Zahlungsbeträge ohne weitere Bearbeitung auf Kosten und zu Lasten des Händlers direkt auf das vom Händler benannte Bankkonto veranlasst. Der Händler ist verpflichtet, die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und trägt das volle Risiko hinsichtlich Nichteinlösung oder Rückgaben von Zahlungsbeträgen, unabhängig aus welchen Gründen.
- 2.9 Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Händlers ist Unzer berechtigt, Umsätze aus den Girocard-Zahlungen auf ein von Unzer eingerichtetes, Treuhand-Sperrkonto für Insolvenzverfahren zu leiten oder die Umsätze auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Treuhandkonto zu verbuchen.

3. Pflichten des Händlers

- 3.1 Der Händler ist verpflichtet, Unzer fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge an den Händler unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach dem regulären Ausführungszeitpunkt, zu dem der Kassenschnitt gem. Ziff. 2.6 auf dem Konto des Händlers gutgeschrieben ist, anzuzeigen. Eine Verletzung von Anzeigepflichten des Händlers berechtigt Unzer zum Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens.
- 3.2 Der Händler verpflichtet sich, während der Laufzeit der Clearing-Vereinbarung in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche einen Kassenschnitt durchzuführen.

4. Verzögerte Zahlungsabwicklung bei Missbrauchsverdacht

Ergibt sich aus den Transaktionsdaten oder aus sonstigen Umständen der begründete Verdacht des Missbrauchs, der Manipulation oder des Betruges im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung, ist Unzer zur Aussetzung der Auszahlung von Umsätzen an den Händler berechtigt. In diesem Fall wird sich Unzer unverzüglich mit dem Händler in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären. Unzer ist verpflichtet, die Umsätze wieder auszahlen, sobald die Angelegenheit aufgeklärt und der zur Aussetzung berechtigende Grund nicht mehr gegeben ist.

5. Außerordentliches Kündigungsrecht

- 5.1 Unbeschadet des Rechts beider Vertragsparteien, die Clearing-Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen, ist Unzer zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Clearing-Vereinbarung insbesondere berechtigt, wenn
 - (1) zehn (10) oder mehr elektronische Lastschriften und/oder Girocard-Transaktionen über einen Zeitraum von vier (4) Wochen zu Rücklastschriften führen oder die Summe einer oder mehrerer Rücklastschriften über einen Zeitraum von zwölf (12) Wochen den Betrag von fünf hundred EUR (500,00 Euro) überschreitet. Unbeschadet dieses Rechts ist Unzer berechtigt, in Abstimmung mit dem Händler weitere Maßnahmen zu ergreifen, die ein erhöhtes Ausfallrisiko besichern. oder
 - (2) der Händler seiner Pflicht gem. Ziff. 3.2 dieser Bedingungen nicht nachkommt und es hierdurch zu zehn (10) oder mehr elektronischen Lastschrift-Transaktionen

über einen Zeitraum von vier (4) Wochen kommt oder mehrere Rücklastschriften innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Wochen den Betrag von fünfhundert EUR (500,00 Euro) überschreiten.

6. Laufzeit

- 6.1 Die Laufzeit der Clearing-Vereinbarung ist an die (Mindest-)Laufzeit des Terminalvertrages gekoppelt.
- 6.2 Unabhängig vom Bestehen eines Terminalvertrages und der dort vereinbarten Laufzeit ist Unzer berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Monatsende kündigen.

7. Haftung

Ergänzend zu den AGB One Unzer gilt was folgt:

- 7.1 Unzer haftet nicht für Schäden, die durch von Unzer nicht zu vertretende Ereignisse eintreten. Das gilt auch für eine verschuldensunabhängige Haftung von Unzer nach § 675 y BGB.
- 7.2 Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs haftet Unzer nach § 675 y BGB nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten. Im Übrigen wird eine Haftung aus § 675 y BGB abbedungen.

8. Verjährung

Alle Ansprüche des Händlers gegen Unzer aus der Clearing-Vereinbarung verjähren nach achtzehn (18) Monaten. Gesetzliche Bestimmungen, die eine kürzere als die vorstehend angegebene Verjährungsfrist regeln, bleiben unberührt.